

# Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung und Erhaltung der Solvenz in Zeiten der Covid-19 Pandemie

## - Update Dezember -

Dieses Dokument soll einen Überblick verschaffen und rechtliche Fragen klären, die nun wichtig für Unternehmen, Vereine und Institutionen sind, die durch die Folgen der Infektion mit Covid-19 in ihrer Existenz gefährdet werden.

Das Dokument gibt den aktuellen Wissensstand wieder. Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Bitte beachten Sie, dass sich die tatsächliche und rechtliche Lage schnell ändern kann. Eine Haftung für die Inhalte dieses Dokumentes kann nicht übernommen werden. Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Stand der Bearbeitung: 02.12.2020, v8

### In dieser Version:

In dieser Ausgabe unseres Skriptes möchten wir Sie über einige ausgewählte Themen informieren und auf den neuesten Stand bringen. Die übrigen bisher behandelten Themen haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dieser Version entfernt und verweisen diesbezüglich auf die vorhergehenden Versionen.

Wir stellen die aktuell geltende Einschränkung zur **Pflicht der Insolvenzanmeldung** dar.

Wir weisen auf die jüngsten Erleichterungen zur Aufnahme eines **KfW-Schnellkredits 2020** hin.

Wir geben einen Überblick über das Thema **Betriebsschließungsversicherungen**: Welche neuen Gerichtsentscheidungen bekannt geworden sind und wie der zweite Lockdown in diesem Zusammenhang zu bewerten ist.

Wir informieren über die laufenden **Überbrückungshilfen II** und die angekündigten Überbrückungshilfen III.

Außerdem behandeln wir die zunächst als außerordentliche Wirtschaftshilfe bezeichnete sogenannte **Corona-Novemberhilfe**.

Außerdem behandeln wir erstmals das **Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit** des Bundesfamilienministeriums, welches in der letzten Ausgabe dieses Skriptes nicht mehr aufgenommen werden konnte. Wir machen auf die Ergänzung zur Richtlinie aufmerksam, die am 26.11.2020 erlassen wurde und einen neuen Antrag bis zum 04.12.2020 verlangt!

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Insolvenzanmeldepflicht</b> .....  | <b>3</b>  |
| <i>Regelung seit März</i> .....   | 3         |
| <i>Verlängerung der Maßnahme und inhaltliche Einschränkungen</i> .....          | 4         |
| <b>KfW-Schnellkredit 2020</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>Betriebsschließungsversicherungen</b> .....                                  | <b>6</b>  |
| <i>Entwicklung der Rechtsprechung</i> .....                                     | 6         |
| <i>Auswirkung zweiter Lockdown</i> .....  | 6         |
| <i>Weitere Entwicklung</i> .....  | 7         |
| <b>Überbrückungshilfen II &amp; III</b> .....                                   | <b>8</b>  |
| <b>Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit</b> ..... | <b>10</b> |
| <i>ACHTUNG: Ergänzung zur Richtlinie</i> .....                                  | 10        |
| <i>Für Schleswig-Holstein</i> .....   | 11        |
| <b>Novemberhilfe</b> .....  | <b>12</b> |
| <b>Weitere Fragen?</b> .....  | <b>14</b> |

# Insolvenzanmeldepflicht

Bislang war die gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 befristet. Mit inhaltlichen Einschränkungen wurde die Regelung nun bis zum 31.12.2020 verlängert.

## Regelung seit März

Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht war vorübergehend bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden. Dies galt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte. Zudem war erforderlich, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestanden. Antragspflichtige Unternehmen sollten die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.

Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.

Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, war für drei Monate eingeschränkt worden.

Durch die Regelungen sollte den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit ihren Gläubigern verschafft werden.

## Verlängerung der Maßnahme und inhaltliche Einschränkungen

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde bis zum 31.12.2020 verlängert, allerdings nur für Unternehmen, die überschuldet sind, nicht für Unternehmen die zahlungsunfähig sind. Der Insolvenzgrund der Überschuldung ist in [§ 19 InsO](#) definiert, der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit in [§ 17 InsO](#).

Geschäftsführer zahlungsunfähiger Unternehmen können sich wieder durch Insolvenzverschleppung strafbar machen!

Seit dem 30.06.2020 besteht für Gläubiger wieder die Möglichkeit, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen.

Die beschriebenen Regelungen finden sich im COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG).

## KfW-Schnellkredit 2020

Die Bundesregierung hat ein neues KfW-Kreditprogramm unter dem Titel „KfW-Schnellkredit 2020“ beschlossen. Dieses steht kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) offen und ist zu 100% von der KfW abgesichert. Die Vermittlung erfolgt wie auch bei den anderen KfW-Krediten über die jeweilige Hausbank. Um das Problem zu lösen, dass gerade Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie in finanziellen Schwierigkeiten sind, aufgrund der Haftungsanteile der Hausbank keinen Kredit beziehen können, hat die Bundesregierung mit dem KfW-Schnellkredit 2020 ein Instrument geschaffen, das zu 100% von der KfW abgesichert ist, den Hausbanken also kein neues Risiko verschafft.

Dieses Programm wurde nun weiter angepasst und die Kreditbedingungen verbessert:

Ab sofort können alle Unternehmen den KfW-Schnellkredit beantragen.

Abhängig von der Anzahl der Beschäftigten gelten folgende Kredithöchstbeträge:

- Maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.

Pro Unternehmensgruppe erhalten Sie maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019.

Der Kredit kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) verwendet werden und ist zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht die Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Weitere Details finden Sie [hier](#).

# Betriebsschließungsversicherungen

Das Thema Betriebsschließungsversicherungen ist nach wie vor heiß umkämpft, doch nach und nach zeichnet sich eine Tendenz in der Rechtsprechung heraus und diese ist für die Versicherungsnehmer überwiegend positiv.

## Entwicklung der Rechtsprechung

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist immer vom genauen Wortlaut des Versicherungsvertrags abhängig und so kommt es, dass es teilweise Gerichtsentscheidungen gegeben hat, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie keinen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Auszahlung sahen, so zum Beispiel in einem Prozess gegen die Provinzial. Diese bleiben nach unserer Wahrnehmung jedoch in der Minderheit.

Ein Versicherungsnehmer aus München konnte sich erfolgreich gegen die Versicherungskammer Bayern durchsetzen, die Allianz schloss mit Klagenden einen Vergleich. Ein letztinstanzliches Urteil fehlt bisher.

## Auswirkung zweiter Lockdown

Mit dem „Lockdown light“ stellt sich die Frage, ob die Versicherungen möglicherweise wieder in der Pflicht sind. Auch das hängt stark von den vereinbarten Konditionen ab.

Eine anscheinend weit verbreitete Formulierung lautet:

*„Mehrfache Anordnung: Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Nr. 3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.“*

Diese Formulierung könnte jedoch möglicherweise unwirksam sein. Dafür spricht, dass diese Klausel keine zeitliche Beschränkung enthält und daher entgegen dem Vertragszweck zu einer abschließenden Beschränkung des Versicherungsschutzes führen würde, was unzulässig wäre.

Eine weitere ungeklärte Frage betrifft die Versicherungsnehmer, die einen Vergleich mit ihrer Versicherung abgeschlossen haben. Alle uns bekannten Vergleichs-Formulierungen enthielten Klauseln, dass der Versicherungsnehmer auf alle weiteren Ansprüche aus dem Vertrag verzichtet. Dies muss

jedoch nicht automatisch bedeuten, dass nun keine Ansprüche mehr bestehen, denn auch diese Klausel könnte sich als unwirksam erweisen. Nach gefestigter Rechtsprechung können Versicherungen nur dann mit den Versicherungsnehmern wirksame Vergleiche schließen, wenn sie sich sehr redlich ihren Kunden gegenüber verhalten. Dies bedeutet auch, dass sie ihre Kunden auf mögliche Nachteile hinweisen müssen, die mit dem Vergleich verbunden sind. Dies könnten Versicherer insbesondere dann versäumt haben, wenn sie den Vergleich als „Kulanzleistung“ dargestellt haben. Hier ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen.

Betroffene Unternehmen, welche über eine Betriebsschließungsversicherung verfügen und im Zuge des neuerlichen Lockdowns schließen müssen, sollten dies auf jeden Fall zunächst als Versicherungsfall ihrer Versicherung melden!

## Weitere Entwicklung

Uns erreichen zunehmend Berichte, dass bestehende Betriebsschließungsversicherungen durch die Versicherer gekündigt werden. Gleichzeitig vermehren die Medien, dass das Modell der Betriebsschließungsversicherung insgesamt vom Markt verschwinden wird. Möglicherweise werden wir in Zukunft Modelle sehen, die neben einer Haftung der privaten Versicherer auch Zahlungen aus einem öffentlichen Fonds vorsehen werden. Bislang ist jedoch noch nichts Konkretes entschieden worden.

Unternehmen, die von Kündigungen ihres Versicherers betroffen sind, sollten prüfen, ob die ausgesprochene Kündigung tatsächlich wirksam ist.

## Überbrückungshilfen II & III

Die Überbrückungshilfe wurde verlängert und umfasst als Überbrückungshilfe II die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Anträge für diesen Zeitraum können bereits gestellt werden, die Antragsfrist endet am 31.01.2021.

Auch diesmal handelt es sich um ein zweistufiges Antragsverfahren: Zunächst bereiten die antragsberechtigten Unternehmen, Selbstständige oder gemeinnützige Unternehmen und Organisationen gemeinsam mit einem prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) den Antrag vor; dann stellt dieser den Antrag digital über die Online-Plattform.

Im Vergleich zu den Überbrückungshilfen der ersten Phase wurden die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung geändert:

Zur Antragstellung sind Antragsteller, berechtigt die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) abgestellt.

In Phase II werden bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70% nun 90% der Fixkosten erstattet (vorher 80%); bei 50% bis 70% Umsatzeinbruch nun 60% Erstattung (vorher 50%); bei unter 50% bis nun 30% (vorher 40%) Umsatzeinbruch werden nun 40% der Kosten erstattet.

Die maximale Förderung pro Unternehmen liegt bei der Phase II bei 50.000 EUR pro Monat. In der Phase III soll diese Grenze auf 200.000 EUR angehoben werden.



Bei der ersten Phase gab es eine Deckelung nach Mitarbeiterzahl, diese Deckelung ist bei Phase II gestrichen worden.

Weitere Informationen finden sich auf der [offiziellen Seite](#).

## Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit

Mit einem "Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit" werden 100 Millionen Euro für Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich bereitgestellt, die wegen der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Notlage geraten sind. Das Programm umfasst die Teile A und B.

Teil A unterstützt Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Kindererholungszentren, Naturfreundehäuser, Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten der Jugendverbände, der politischen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sport; also Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten

Teil B unterstützt den langfristigen internationalen Jugendaustausch.

Nachfolgende Informationen beziehen sich auf Teil A (Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten).

Zunächst war eine Beantragung über eine Zentralstelle vorgesehen, zum Beispiel für Jugendherbergen beim DJH als Zentralstelle. Die Frist für diese Beantragung war der 30.09.2020.

Die genauen Modalitäten sind der [Richtlinie „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“](#) zu entnehmen.

### ACHTUNG: Ergänzung zur Richtlinie

Inzwischen wurde jedoch am 26.11.2020 die [Ergänzung der Richtlinie „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“](#) erlassen.

Diese sieht im Gegensatz zur ursprünglichen Richtlinie vor, dass Anträge bis zum **04.12.2020** beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden müssen.

Dazu ist das [Antragsformular \(Teil A\)](#) zu verwenden.

Aufgrund der extrem knappen Frist ist darauf hinzuweisen, dass die Ergänzung der Richtlinie vorsieht, dass in begründeten Fällen, die Frist bis 31.12.2020 verlängert werden kann.

Leider verfügen wir über keine weiteren Informationen, als der [Informationsseite des Ministeriums](#) zu entnehmen sind und der älteren [Hintergrundmeldung](#).

Wir raten daher dringend, aus Gründen der Vorsicht das neue Antragsformular zur fristgerechten Antragsstellung zu verwenden, eventuell mit dem Hinweis, bereits zum 30.09.2020 einen Antrag gestellt zu haben.

## Für Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein können anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendherbergen in Schleswig-Holstein bis zum 31.12.2020 Anträge auf Förderung stellen, beachten Sie dazu bitte diese [Förderrichtlinie](#). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [offiziellen Seite der Landesregierung](#).

## Novemberhilfe

Die als Novemberhilfe bezeichnete Maßnahme sieht eine weitere Wirtschaftshilfe vor.

Die vom Lockdown direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen sollen 75% des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tagesweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen, also wohl in den meisten Fällen für 29 Tage.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.

Die Beantragung der Hilfe ist seit dem 25.11.2020 möglich. Im Vorfeld hatte es Verzögerungen gegeben. Damit nun einigermaßen schnell die Gelder fließen, hat der Bund angekündigt zunächst Abschlagszahlungen zu leisten, diese sollten noch im November ausgezahlt werden: 50% der beantragten Hilfen, höchstens jedoch 10.000 EUR pro Unternehmen, 5.000 pro Soloselbstständigen.

Die Antragstellung erfolgt voll elektronisch über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch einen prüfenden Dritten, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt (Ausnahme: Soloselbstständige können einen Antrag auf bis zu 5.000 EUR auch selbst über die Plattform stellen).

Antragsberechtigt sind:

- alle, auch öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen, zum Beispiel Veranstaltungsagenturen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Weitere Informationen zu den Novemberhilfen erhalten Sie auf der [offiziellen Website](#) und in den [Vollzugshinweisen](#) sowie in den [offiziellen FAQ](#).

## Weitere Fragen?

Weitere Fragen können Sie gerne per E-Mail stellen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Beantwortung einzelner Fragen auch Zeit in Anspruch nimmt und stellen Sie Ihre Fragen daher bitte rechtzeitig vor dem nächsten Meeting.

Geplanter Termin für das nächste Meeting: *folgt*

Fragen für das nächste Meeting: [service@bundesforum.de](mailto:service@bundesforum.de)

Direkte Fragen an Rechtsanwalt Gunnar Schley: [Schley@kgs-hamburg.org](mailto:Schley@kgs-hamburg.org)

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

**Bleiben Sie gesund!**

**Haftungsausschluss:** Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

**Urheberrecht:** Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

